

Merkblatt

Freiwillige Risikozusatzversicherung zur Vermeidung von Leistungseinbussen im Todesfall

Auswirkungen des Vorbezuges

Ein realisierter Voll- oder Teilrückzug des angesparten Altersguthabens im Rahmen der Wohneigentumsförderung bewirkt eine Verteuerung der Rückversicherungskosten im Bereich der Witwen-, Witwer- und Partnerrenten zu Lasten der allgemeinen Stiftungsrechnung. Ohne Maßnahmen zu deren Überwälzung auf die Verursacher müsste die Gesamtheit der Versicherten, also auch jene, die die Möglichkeiten der Wohneigentumsförderung nicht nutzen wollen oder können, für diese Mehrkosten aufkommen. Der Stiftungsrat hat deshalb beschlossen, das Prinzip der Gleichbehandlung ebenfalls anzuwenden und die Auswirkungen von Vorbezügen individuell wie folgt durchzuführen:

- Der Vorbezug bewirkt grundsätzlich eine sofortige Kürzung der Altersleistung sowie der versicherten Witwen-, Witwer- und Partnerrenten.
- Versicherte, die Vorsorgegelder vorbezahlen, haben die Möglichkeit bei der Stiftung eine Zusatzversicherung abzuschliessen (Beitrag zu ihren Lasten) und vermeiden dadurch eine Kürzung der Witwen-, Witwer- und Partnerrenten.

Kosten

Infolge Vorbezuges in der obenerwähnten Höhe entstehen für die Stiftung Mehrkosten (siehe nachstehende Tabelle) für die volle reglementarische Risikodeckung im Todesfall, die vom Versicherten getragen werden.

Die Ansätze verstehen sich jeweils als Beitrag pro Fr. 10'000 des Vorbezugs

MÄNNER				
Alter *)	25 - 34	35 - 44	45 - 54	ab 55
Beitrag (Fr./Jahr)	20.--	26.--	53.--	75.--
FRAUEN				
Alter *)	25 - 34	35 - 44	45 - 54	ab 55
Beitrag (Fr./Jahr)	20.--	20.--	26.--	48.--

*) erreichtes Alter (= Kalenderjahr - Geburtsjahr)

Die Rechnungstellung erfolgt jährlich durch die Stiftung, erstmals auf das Datum des Vorbezugs hin.

Zusatzbestimmungen

- Die Zusatzversicherung erlischt mit dem Austritt aus der Stiftung.
- Hat sich der Versicherte für den Abschluss der Zusatzversicherung entschieden, teilt er dies der Stiftung bis spätestens zum Auszahlungsdatum des Vorbezuges mit. Macht er von diesem Recht kein Gebrauch oder erst später, bleiben die gekürzten Leistungen in Kraft.
- Wird der Vorsorgeschutz mangels Beitragszahlung aufgehoben, ist keine Wiederinkraftsetzung mehr vorgesehen. Die Leistungen werden entsprechend gekürzt.
- Bei teilweiser oder gänzlicher Rückzahlung des Vorbezuges wird die Zusatzversicherung reduziert bzw. aufgehoben. Der zuviel bezahlte Beitrag wird dem Versicherten anteilmässig zurückerstattet.

Steuern

Die Durchführung der Zusatzversicherung über die Pensionskasse für Journalisten hat für den Versicherten steuerliche Vorteile, da für die zweite Säule die Abzüge - im Gegensatz zur dritten Säule - nicht betraglich limitiert sind.

Der Versicherte kann also für die Privatvorsorge der dritten Säule den Maximalbetrag weiterhin beanspruchen und die Kosten für die obenerwähnte Zusatzversicherung gleichzeitig und zusätzlich - und neben den üblichen Beiträgen der Pensionskasse - im Bereich der zweiten Säule steuerlich in Abzug bringen.